

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

5.8.1917 (No. 210)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 210

Sonntag, den 5. August 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Carl-Friedrich-Str. Nr. 14
Berufsbüro Nr. 958 und 954,
Postfachamt Karlsruhe
Nr. 3515.

Voranzahlung: vierteljährlich 4,45 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4,62 M. —
Anzeigengebühr: die 5 mal abgedruckte Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Abzinsung gilt und vermindert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung, Zwangsweise Beitragszahlung und Kontrahieren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung in eigenen Betrieben oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 21. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten katholischen Geistlichen die folgenden Auszeichnungen zu verleihen:

Orden vom Jähringer Löwen:
das Kommandeurkreuz II. Klasse:

dem Ehrenbürger, Erzbischöflichen Geistlichen Rat, Stadtdekan und Stadtpfarrer von St. Stephan, Anton Krüger in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Erzbischöflichen Geistlichen Rat, Dekan und Pfarrer Otto Steiger in Kirchhofen,

dem Pfarrer Sebastian Adolf Desterle in Stollhofen,

dem Pfarrer Karl Reinfrid in Moos und

dem Pfarrer Reinhold Sauter in Oberraggingen;

das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Pfarrer Adolf Siebold in Erlach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 6. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Rektor der Taubstummenanstalt Meersburg, Johann Baptist Sampori das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Juli d. J. gnädigst geruht, den Rektor Baptist Sampori an der Taubstummenanstalt Meersburg auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen,

den Rektor der Taubstummenanstalt Gerlachshausen Matthias Weishaar in gleicher Eigenschaft an die Taubstummenanstalt in Meersburg zu versetzen, und

den Oberreallehrer Eduard Hollenbach an der Taubstummenanstalt Heidelberg zum Rektor an der Taubstummenanstalt in Gerlachshausen zu ernennen.

Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H. betreffs Herstellung von Fruchtstücken.

Mit Genehmigung des Herrn Bevollmächtigten des Reichsanwalters geben wir hierdurch bekannt, daß den nach der Verordnung vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt 180) uns unterstellten Herstellern von Fruchtstücken für Himbeeren, Johannisbeeren und Erdbeeren nur eine einmalige Pressung gestattet wird.

Bei Kirichen ist es erlaubt, die Kirchstrober nach der ersten Pressung durchzustechen und ein zweites Mal zu pressen.

Zusatz von Wasser für die Pressung oder zum Saft ist strengstens untersagt.

Berlin, den 11. Juli 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H.
gez. Hartwig Klein.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1.
Die gewerbmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Über die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladeindustrie anzuführen sind.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Tilly.

*) In Baden die Badische Obstversorgung beim statistischen Landesamt.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A.

Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54, 549 und 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- sämtliche unverarbeitungsbereite und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garnen und Seilsäden,
- Abfälle, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldebüchern vorgezeichneten Einteilung:

Meldebücher 1.

Gruppe 1:

1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüchengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,
5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüchengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Stridgarne (Hand- und Maschinenstridgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Meldebücher 2.

Gruppe 2:

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1-4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Nutzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Meldebücher 3.

Gruppe 3:

1. Bastfaseroberstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehandelt und als Berg oder als beschlagnehmter Abfall.
2. Garne, Webzwirne und deren Abfälle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlaggenommen worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebücher zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldebücher anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stidgarne.
2. Strid-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Stridgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant

Nachtrag
zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A.
vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Ver-
wendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh,
Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außer-
europäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.
Nr. W. III. 3900/6. 17. R. N. A.

Vom 4. August 1917.
Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des königlichen Kriegsministeriums zur allge-
meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, so-
weit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die
Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) bestraft
wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-
mäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjocht werden.

Artikel I.

§ 4 c und § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A., betreffend Beschlagnahme, Ver-
wendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh,
Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außer-
europäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern,
vom 10. November 1916 werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A. vom 10. November 1916 wird wie folgt geändert:
Veräußerungserlaubnis für Bastfasernerzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- die Veräußerung der Bastfaserhalberzeugnisse an die
Reinengarn-Abrechnungsstelle A. G., Berlin W. 56,
Schinckelplatz 1-4, sowie die Lieferung der Bast-
faserhalberzeugnisse an die Reinengarn-Abrech-
nungsstelle A. G. oder an die von ihr bestimmten
Empfänger;
- die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalb-
erzeugnisse durch die Reinengarn-Abrechnungsstelle
A. G.;
- die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 ge-
mäß § 6 Biffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. III.
3000/9. 16. R. N. A. hergestellten Erzeugnisse zur
Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen
gegen Belegschein.

Artikel III. Abergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und Halb-
erzeugnisse, welche auf Grund der durch diesen Nachtrag
aufgehobenen Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung
Nr. W. III. 3000/9. R. N. A. vom 10. November 1916
beschlagnahmt worden sind, darf vollendet werden. Für die
aus ihnen angefertigten Halb- und Fertigzeugnisse blei-
ben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel IV. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1917 in
Kraft.

Karlsruhe, den 4. August 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 4. August.

* Vom Tage.

Der Angriffsfeldzug der Mittelmächte im Osten, der
am 19. Juli begann, hat zu einem neuen, großen Erfolg
geführt: Czernowitz, die Hauptstadt der Bukowina,
die sich seit dem Juni des vorigen Jahres in der Hand
der Russen befand, ist zurückerobert worden. Galizien
ist bis auf einen winzigen Geländestreifen völlig, die Bu-
kowina zum größten Teil befreit. Wenn man bedenkt,
daß erst 14 Tage seit dem Beginn unserer Gegenoffen-
sive verfloßen sind, so wird man angeben müssen, daß
in dieser kurzen Zeitpanne Gewaltiges geleistet worden
ist. Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, daß
unser Vorrücken in Galizien kein einfaches Manöver war,
daß sich immer neue Reserven unserer tapferen Truppen
entgegenstellten und daß es heftiger Kämpfe bedurfte,
um die Russen immer wieder von neuem zu werfen. So
ist auch vor Czernowitz noch hartnäckig gekämpft worden,
bis es uns als Befreier in seine Mauern einziehen sah.
Der Jubel über diesen Erfolg ist groß und nachhaltig.
Seine moralische Wirkung wird auch im Ausland eine
tiefe sein. Die Masse der feindlichen und neutralen Be-
völkerung klammert sich gern an leicht verständliche Be-
griffe, um sich ein Bild von der Kriegslage zu machen.
Strategische Untersuchungen liegen ihr fern. Da muß
natürlich eine Tatsache, wie die Zurückerobertung von
Czernowitz, einen besonders starken Eindruck hervorrufen.
Jeder vermag auf der Karte festzustellen, bis zu welchem
entscheidenden Punkte der Angriff der Mittelmächte vor-
gedrungen ist. Und jeder, der nur ein einigermaßen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerb-
geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhan-
delt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

gutes Gedächtnis hat, wird sich erinnern, mit welchem
Triumphgeschrei die Entente im vorigen Jahre die Ein-
nahme von Czernowitz zu feiern wußte. Ein schwerer,
in seiner Wucht und Bedeutung weithin vernehmbarer
Schlag ist auf unsere Feinde niedergesaut. Wir haben
sonach allen Grund, die Fahnen flattern zu lassen und
Victoria zu schreien. Diese wehenden Fahnen sind aber
nicht nur das Zeichen unserer Freude, sondern auch der
Beweis unserer Dankbarkeit für die glänzende Führung
unserer Truppen und deren unwiderstehliche Tapferkeit.
Im übrigen ist unser Vormarsch mit der Wiedereinnahme
von Czernowitz keineswegs zum Abschluß gelangt. Die
Operationen sind noch im Fluß, und große Aufgaben
stehen unseren Heeren noch bevor. An ihrer siegreichen
Durchführung ist nicht zu zweifeln.

Die russische Regierung, an ihrer Spitze Ke-
rensky und der Außenminister Tereschtschenko, macht in-
zwischen alle Anstrengungen, um das russische Heer zu
reorganisieren. Sollte dieser Versuch gelingen, so würde
er beipiellos in der Geschichte dastehen und unsere höchste
Achtung verdienen. Wir glauben aber einstweilen an ein
Gelingen nicht. Die Masse der Armee, die sich im Rückzug
vor uns hinwölgt, ist zu gewaltig — man spricht von 2
Millionen —, als daß es möglich wäre, sie im Angesicht
des siegreichen Gegners zu einer planmäßigen Defensive
zu bringen. Die fortgesetzten Angriffe unserer Truppen
lassen die Weichenden nicht zur Ruhe, nicht zum Atem-
holen kommen, und die Desorganisation in der russischen
Armee ist nicht geeignet, den Rückzug in eine geordnete
Verteidigung auf fester Front zu verwandeln. Es kommt
alles darauf an, ob die russische oberste Heeresleitung zu-
verlässige Reserven heranzuführen vermag, und ob sie
instande ist, Aufnahmestellungen im eigenen Lande ein-
zurichten, die sich zu einer wirklichen Defensive eignen.
Dann aber behände noch immer die Sorge um die wei-
chenden Heere. Liegt nicht die Gefahr nahe, daß diese
Massen, wenn sie in Unordnung und Auflösung zurück-
fluten, eine jede Aufnahmestellung, und sei es auch die
beste und sicherste, über den Haufen rennen? Oder ist
nicht zu befürchten, daß diese Massen zwischen der neuen
Stellung und dem Feuer des Gegners aufgerieben
werden? Die einzige Möglichkeit der Rettung beruht
auf dem Versuch, frische Kräfte einzusetzen und zu dis-
persieren, um Zeit zu gewinnen, d. h. um unsern Vormarsch so zu
verlangsamen, daß eine Streife von erheblicher Länge
zwischen dem Angreifer und dem Flüchtigen entsteht. Ob
die Russen dazu instande sind, wird sich schon in nächster
Zeit zeigen.

Einstweilen tut Kerensky, was er tun kann, um mit
eiserner Faust die Disziplin wiederherzustellen. Sein
Gehilfe dabei ist General Kornilow, der jetzt an Stelle
Brusilows zum Höchstkommandierenden ernannt wurde.
Die Wiedereinführung der Todesstrafe hat Kornilow Ge-
legenheit gegeben, Tausende und Abertausende von Sol-
daten, die den Gehorsam verweigerten, erschießen zu las-
sen. Und wir dürfen ohne weiteres annehmen, daß die
Energie Kerensky's und Kornilow's stark genug ist, um
das Menschennögliche zu erreichen. Ob eine wirkliche
Reorganisation aber überhaupt noch menschenmöglich ist,
das ist die Frage. Teilweise mag sie gelingen. Ein vol-
ler Erfolg wird ihr nach Lage der Dinge wohl nicht be-
stehen sein. Und immer wird man damit rechnen müs-
sen, daß die durch das Glend im Innern und die Revo-
lution geschwächten Truppen wieder versagen, auch wenn
man ihnen vorübergehend neue Manneszucht einflößt.
Daß die russische Regierung den Krieg bis zum Äußersten
fortsetzen will, unterliegt keinem Zweifel. Das entspricht
ja auch am besten dem Wunsch der Entente. Hat doch
neulich ein französisches Blatt erklärt, daß, selbst wenn
wir vor Moskau ständen, Rußland noch immer seine
Pflicht für die Entente tue, da es sonst viel deutsche
Truppen von der Westfront fernhalte.

Den Erklärungen, daß man den Krieg unter allen Um-
ständen bis zum Siege fortsetzen wolle, hat sich nun auch
Frankreich durch den Mund Ribots angeschlossen.
Der französische Ministerpräsident erklärte vorgestern in
der Kammer: „Würden wir auf Elsaß-Lothringen ver-
zichten und würden wir selbst unsere zerstörten Provinzen
wieder aufzubauen haben, so würde man einwilligen, um
Frankreich als Ruine fortleben zu lassen, Frankreich,
das an der Spitze der Zivilisation zu marschieren ver-
dient. Wir müssen den Krieg gewinnen.“ Wenn die
französische Regierung und das französische Volk bei die-
sem Standpunkt beharrt, der uns also nicht bloß die Ge-
rangaube Elsaß-Lothringens, sondern auch noch Kriegs-
schädigungen zum Wiederaufbau Frankreichs zumutet,
dann muß der Krieg allerdings weitergehen. Daß Frank-
reich sich in einer furchtbaren Lage befindet und an dem
Kriege besonders schwer zu tragen haben wird, geben wir
zu. Daran sind aber nicht wir schuld, sondern daran ist
Frankreich allein mit seiner Eitelkeit und Raubgier selb-
ber schuld. Die französische Regierung hätte sich die Rech-
nung vorher überlegen sollen, dann hätte sie vielleicht ihre
Raubgelüste unterdrückt und sich mit dem für Frankreich
wahrlich befriedigenden Zustand vor dem Krieg begnügt.
Daß die Kammer mit großer Mehrheit Ribot zustimmte,
ist nicht verwunderlich. Noch ist die französische Grob-
mannsgier und der französische Leichtsinne ungebrochen,
wenn man auch die Zurüstbarkeit der Lage bereits deut-
lich empfindet. A.

Der Krieg zur See.

W. B. Berlin, 4. Aug. (Amtlich.) Neue U-Booter-
folge auf dem nördlichen Kriegsschauplatz. 20 500 Brutto-
registertonnen. Unter den versenkten Schiffen befinden
sich: der bewaffnete englische Dampfer „Balencia“ (3242
Bruttoregistertonnen) mit Kohlen; zwei große bewaffnete

Dampfer, von denen einer aus starker Sicherung heraus-
geschossen wurde, und die englische Dreimastbark „Gerab“
(1376 Tonnen). Von einem neutralen Dampfer, der ein
englisches Präsenkommando an Bord hatte, wurde der
Präsenoffizier gefangen genommen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Kopenhagen, 3. Aug. „National Tidende“ meldet aus Chri-
stiania: Es scheint, daß Amerika nun alle Ausfuhr
eingestellt hat. Zurzeit liegen viele norwegische Schiffe
vollbeladen in amerikanischen Häfen und dürfen nicht abfar-
ten. Auch andere skandinavische Schiffe werden mit ihrer
Ladung in Amerika zurückgehalten. Es heißt, der Grund
hierfür sei, daß das Kontrollsystem erst vollumfänglich durch-
geführt werden solle, was nicht vor Mitte August zu erwarten sei.
Die Schwierigkeiten für den Handel sind außerordentlich groß.
Es werden sowohl amerikanische als auch englische Ausfuhr-
erlaubnischeine verlangt. (W. B.)

Zweiter Tagesbericht vom 3. August.

W. B. Berlin, 3. Aug., abends. (Amtlich.) Im
Westen dauert die Kampfpause in Flandern
noch an.

Im Osten ist durch den Siegeslauf der verbündeten
Truppen Galizien fast völlig, die Bukowina bereits zum
größten Teil vom Feinde befreit.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Berlin, 3. Aug. (W. B.) Der dritte Kampftag in Flandern
bestätigt den völligen Zusammenbruch der eng-
lisch-französischen großen Offensive. Trotz
dem ungeheuren Einsatz eines tiefgestaffelten Batterie-Gür-
tels, dichter Fliegergeschwäre, Kampfgeschwader und einer
großen Anzahl irischer Divisionen sind die Engländer über
ihre minimalen Geländegewinne nicht hinausgekommen. Den
Kampfsgeist unserer in den Trichterstellungen ausdauernden
Infanterie vermochte auch das furchtbare Feuer der letzten 14
Tage nicht zu erschüttern, während unsere Reserven sich mit
ungeheurer Wucht den Engländern entgegenwarfen. Mit-
kämpfer schildern die Verluste der Engländer als
unerhört hoch. Auf eisernen gefallenen Deutschen
kommen mindestens 10 gefallene Engländer,
vielfach wurden die englischen Sturmkolonnen auch vom eng-
lischen Sperrfeuer gefaßt und niedergeschossen. Unsere Flie-
ger griffen die gegnerischen Stößdivisionen mit Bomben und
Maschinengewehren an und fügten ihnen ebenfalls schwere
Verluste zu.

Unsere Truppen sehen weiteren Kämpfen mit größter Zu-
versicht entgegen.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

W. B. Wien, 3. Aug. (Nichtamtlich.) Amtlich wird
verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Czernowitz ist seit heute früh zum drittenmal aus
Russensicht befreit. Der Feind gab die Stadt erst nach
erbitterten Kämpfen preis. Bei Romanstie warfen ge-
kern die Truppen des Generalobersten von Kövch in
kräftigen Angriffen die russischen Linien, wobei das In-
fanterie-Regiment 101 (Peleciaba) besonders Gelegen-
heit fand, seine kriegerische Tüchtigkeit zu beweisen. Gleich-
zeitig mußten zwischen Pruth und Dnjestr die Russen
dem Druck deutscher und österreichisch-ungarischer Bata-
lette weichen und gegen die Grenze zurückgehen. Heute
früh rückte, während über die Pruthbrücke kroatische Ab-
teilungen in Czernowitz eintrafen, von Süden her der
Heereskommandant Generaloberst Erzherzog Joseph an
der Spitze unserer Regimenter unter dem Jubel der Be-
völkerung in die befreite Stadt. Nördlich des Dnjestr ver-
suchte der Feind an mehreren Stellen durch Gegenstoß
Entlastung zu gewinnen. Er wurde überall abgewiesen.
Die Säuberung des Bruczwinkels ist abgeschlossen.

In der südlichen Bukowina wurde Kimpolung befreit,
in der Dreiländerecke das Westufer der rumänischen Vi-
striga erreicht.

Zwischen dem Dniestrpaß und dem Casinatal scheiterten
neuerlich mehrere mit erheblichem Kraftaufgebot geführte
Angriffe des Feindes.

Italienischer und Balkankriegsschau- platz.

Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabes.

W. B. Sofia, 4. Aug. (Nichtamtlich.) Amtlicher Be-
richt von gestern: Mazedonische Front: Wenig
lebhaftes Artilleriefeuer zwischen den Seen, im Cerna-
Bogen, auf dem Dobropolje und südlich von Doiran. In
der Moglenagegend wurde eine feindliche Erkundungsab-
teilung mit Handbomben vertrieben. Auf dem linken
Bardarusfer drang eine unserer Aufklärungsabteilungen
in feindliche Gräben und fügte dem Gegner empfindliche
Verluste zu. An der unteren Struma bei Christian-Na-
mila wurden feindliche Erkundungstruppen durch unser
Feuer zersprengt.

Rumänische Front: Bei Haccea Gewehrfeuer.

W. B. Berlin, 3. Aug. (Nichtamtlich.) Der Kaiser hat
am 30. Juli vor Abordnungen der in Aurland stehenden
Truppen folgende Ansprache gehalten: „Von den Schlach-
tfeldern Galiziens, wo eure Kameraden die Russen vor sich
vertreiben und teilweise schon über die Landesgrenze ge-
worfen haben, bin ich hierher gereist, um Euch, die ihr oben
mit deutschem Mutesmut und tapferer Entschlossenheit und
Gottvertrauen der russischen Abwehrmacht die Stirn geboten habt,
den Dank Eurer Kameraden auszusprechen. Denn Euer Fest-
halten hier ermöglicht den siegreichen Vordring in Sibirien,
ferner den Dank der Euren dabei, den Dank des ganzen Va-
terlandes und Eures obersten Kriegsherrn. Es wurden viele
achtenswerte Heldentaten von den Truppenteilen des deutschen
Heeres getan; würdig und ebenbürtig reihen sie sich an die
Winterkämpfe, die hier stattgefunden haben. Die alte deutsche
Standhaftigkeit, Zähigkeit und der eisernen Mut, die feste Ent-
schlossenheit, haben hier dem russischen Antium einen Riegel
vorgegeben, an dem er zerschellte. Von hoher Bedeutung
war dieser Riegel für unsere Operationen, für die Sicherheit
unseres Vaterlandes, des schönen deutschen Landes, welches
wir hier an Ort und Stelle verteidigen. Ich spreche zu glei-

der Zeit auch Euch meinen Glückwunsch zu der vorzüglichen
Geltung und Tapferkeit aus, mit der ihr gekämpft habt. Wir
sind gewohnt, in unseren Gefechten gegen die Übermacht zu
kämpfen. So erwarte ich auch weiterhin von Euch, den
Truppen Norlands, daß, wo ich Euch einsetze, Ihr Eure Pflicht
tun werdet, damit unser Vaterland einer gesicherten Zukunft
entgegengehen kann. Dazu verbefle Euch Gott! Der Ober-
befehlshaber erwiderte darauf: „Majestät wollen gestat-
ten, daß ich im Namen der Armee, deren Anordnungen hier
vertreten sind, tiefempfundenen und ehrerbietigsten Dank
sage für die ehrenden Worte, die Majestät loben zu uns
sprachen. Diese Worte gehen und nicht nur aus Herz als
treue Untertanen Eurer Majestät, sondern erfüllen uns auch
mit Stolz und Genugtuung, daß wir die Zufriedenheit Eurer
Majestät erreicht haben. Ich kann im Namen der mit unter-
stellten Armee die Versicherung geben, daß sie jedem Rufe
Eurer Majestät folgen wird, dem Rufe zu weiterem Ausdauern
und Kämpfen. In diesem Sinne rufen wir: E. M. unser
allergnädigster Kaiser, König und Kriegsherr Czara!“

W.L.W. Berlin, 3. Aug. (Amtlich.) Am 2. und 3. August
haben deutsche Seeflugzeuge die englische Flugstation
auf der Insel Heligoland im Agädischen Meer erfolgreich mit
Bomben angegriffen. Es konnten starke Brandwirkung und
zahlreiche Explosionen festgestellt werden.

Petersburg, 3. Aug. (Neuer.) Radko Dimitrieff
legte den Oberbefehl über die 12. Armee nieder. Er wird
erst durch General Barsch, den Oberbefehlshaber der Korps-
front. — Der General der Kavallerie, Rastawski, ist
zum Oberbefehlshaber der Truppen des Militärbezirks Pe-
tersburg ernannt worden. Er tritt an die Stelle von General
Polowoff, der eine Berufung zur Feldarmee erhalten hat.

Wien, 3. Aug. Die „Kön. Bg.“ meldet aus Christiana:
„Morgenblat“ beschäftigt sich heute abend mit der Spe-
zierung der russischen Grenze, als deren Ursache man
vielleicht irrtümlicherweise die Absicht der russischen Regierung
ansieht, die Einwanderung mitchischer, russischer oder finn-
ländischer Anarchisten aus Amerika und die Flucht Venins zu
verhindern. Der wahre Grund besteht, wie ein soeben aus
Rusland zurückgekehrter Norweger erzählt hat, darin, daß
Herenki zahlreiche Kosakenregimenter nach Pe-
tersburg berufen habe, um die dortige Garnison zu stärken,
an die Front zu gehen oder wenigstens die Hauptstadt zu
verlassen. Allgemein habe man in Petersburg angenommen,
daß die Garnison sich nicht gutwillig fügen werde und des-
halb einen Zusammenstoß mit den Kosaken für den nächsten
Sonntag erwartet. Daß bisher keine Nachrichten darüber ins
Ausland gelangt seien, erklärte sich aus der strengen russischen
Zensur.

Die Kritik. Die Berliner Abendblätter berichten laut
Nachrichten aus Budapest von einer aufrührerischen
Bewegung in Budapest, wo sich angeblich Ereignisse vor-
bereiten, die in ihrer Folge für das gesamte russische Turke-
stan von Bedeutung sein sollen. Nach dem „Austroje Slowo“
hat die Regierung von Buchara den russischen Präsidenten
Müller gefangen genommen. Im Lande herrscht Anarchie.
Der Mullah ist der eigentliche Machthaber. Reaktion wechelt
mit Revolution ab. Der Emir wird von dem Mullah als
Geisel gefangen gehalten. Buchara hat sich mit Turkestan in
Verbindung gesetzt und unterhält Beziehungen zu den aufstän-
digen Elementen in Afghanistan und Persien. Der russische
Einfluß ist vollständig erloschen. Auch sonst wird die Lage
in Rusland als sehr ernst beurteilt und die „Kriegs-
zeitung“ meldet nach Privattelegrammen, daß infolge des
stehenden deutschen Gegenstoßes in den meisten Distrikten eine
der Petersburger Regierung feindliche Stimmung herrsche, die
sich auch auf Russlands Verbündete, besonders aber auf Eng-
land, erstreckt. Reformer der Leninpartei bereiten das ganze
Land, um die Schrecken der Offensiv zu mildern und die Be-
völkerung über die „Missetaten der Minister“ aufzuklären.
Im Vorausicht ernannte Petersburger Anarchisten beschlossen
einige Londoner Banken, ihre Niederlassungen in Rus-
land (hauptsächlich in Petersburg) schließen zu lassen. Es
wird bekannt, daß die City und Midland Bank bereits mit
ihrem Beispiel voranging. Der Rubelkurs sinkt inzwischen
an der Londoner Börse. Durch die englische Regierung wird
den Industriellen vertraulich mitgeteilt, in den Geschäften
mit Rusland eine vorübergehende Unterbrechung eintreten
zu lassen. Man erfährt ferner aus New York, daß auch
in Wallstreet ein starker Pessimismus bezüglich Rus-
lands wieder vorherrschend ist. Die Vertreter der National
City Bank äußerten sich, daß die Anstrengungen der Entente
und der Vereinigten Staaten, in Rusland einem Kriegs-
entschlössenen Regime auf die Beine zu helfen, wahrscheinlich
erfolglos bleiben würden. In Londoner Bankkreisen gewinnt
auch die Überzeugung, daß sich England in Europa um einen
neuen Bundesgenossen umsehen müsse, statt an Boden.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 4. August.

Seine königliche Hoheit der Großherzog nahm am
Donnerstag in Schloß Eberstein den Vortrag des Mi-
nisters Dr. Freiherrn von Bodman entgegen.

Heute vormittag trafen Ihre königlichen Hoheiten der
Großherzog und die Großherzogin hier ein. Seine kö-
nigliche Hoheit der Großherzog empfing die Minister Dr.
Hübisch und Dr. Rheinboldt, sowie den Präsidenten Dr.
von Engelberg zum Vortrag. Abends feierten die Groß-
herzoglichen Herrschaften nach Schloß Eberstein zurück.

Die Firma Erste Badische Leinwandfabrik Wil-
helm Senfel G. m. b. H. in Weinheim hat dem Badischen
Heimatbund den Betrag von 10.000 M. zugewendet, wo-
von 5.000 M. für die Zwecke des Bezirksausschusses Wein-
heim Verwendung finden sollen. Für diese reiche Spende
sei auch hier herzlich gedankt.

Zu der Frage, ob die Erhöhung der Preise für Wei-
zen und Roggen diesjähriger Ernte eine Verteuerung des
Brotpreises zur Folge haben wird, sei folgendes bemerkt:
Bei der Berechnung der derzeitigen Brotpreise
wird in fast allen Kommunalverbänden davon ausgegan-
gen, daß zum Brotbacken Mehl verwendet wird, das zu
80 oder 82 v. H. ausgemahlen ist, und daß eine 10%ige
Erstreckung mit Kartoffelmehl erfolgt. Wie gegen Schluß
des zu Ende gehenden Wirtschaftsjahres soll aber auch im
kommenden Wirtschaftsjahr das Brot bis auf weiteres aus
zu 94 v. H. ausgemahlenem Mehl und ohne Kartoffel-
mehlzusatz hergestellt werden. Bei gleichbleibendem Ge-
treidepreis würde hierdurch eine Verbilligung des Brot-
preises eintreten, weil das Kartoffelmehl teurer war wie

das Getreidemehl und weil der Mehlpreis mit der höhe-
ren Ausmahlung sinkt; letzteres aus dem Grunde, weil
bei höherer Ausmahlung entsprechend mehr Mehl aus den
gleichen Mengen Körner herausgearbeitet wird, so daß
weniger geringwertige Kleie übrigbleibt. Für die Be-
rechnung des künftigen Brotpreises kommt also in Be-
tracht: Das teure Kartoffelmehl wird nicht mehr ver-
wendet, die höhere Ausmahlung hat eine Verbilligung,
andererseits der höhere Getreidepreis eine Verteuerung
des Mehlpreises zur Folge. Nach bisherigen Berechnun-
gen ist zu hoffen, daß diese Unterschiede sich wenigstens
soweit ausgleichen werden, daß es gelingen wird, den
Brotpreis auf der jetzigen Höhe zu halten oder doch nur
unerheblich zu steigern, namentlich wenn die Zuschläge
der Kommunalverbände für die Geschäftsunkosten in
mäßigen Grenzen gehalten werden. Die Großh. Regie-
rung ist zur Zeit mit Prüfung der einschlägigen Fragen
beschäftigt und beabsichtigt, sie demnächst mit Vertretern
von Kommunalverbänden, Bäckern, Verbrauchern usw. zu
erörtern.

Zu der Erhöhung der Preise für Weizen und Roggen
und der Gewährung von Frühdruschprämien sei bemerkt,
daß der Erhöhung der Weizen- und Roggenpreise eine
wesentliche Herabsetzung der Hafer- und Gerstpreise ge-
genübersteht und die Erhöhung erfolgt ist, um den An-
reiz unredelmäßigen Verbrauchs durch die Erzeuger zu
vermindern, und daß die Frühdruschprämien gewährt
werden, weil der Frühdrusch besondere Kosten und beson-
deren Arbeitsaufwand verursacht.

Wie die Reichsstelle für Gemüse und Obst mitteilt,
macht es der außerordentlich großen Bedarf an Frischobst
sowie an Marmeladen erforderlich, alle hierfür verwen-
dbaren Mengen an Obst uneingeschränkt diesen Zwecken
anzuführen und insbesondere die bei weitem weniger
dringliche Obstverarbeitung tunlichst einzuschränken.
Demgemäß war es erforderlich, eine entsprechende Be-
kannmachung zu erlassen. Ausnahmen können nur für
die Herstellung von Heidelbeerwein, sowie in gewissen
Fällen für die Herstellung von Apfelwein zugelassen wer-
den, worüber die zuständigen Landesstellen, in Baden
die Badische Obstverwaltung beim statistischen Landes-
amt, zu entscheiden haben.

Brände in der Nähe von Eisenbahnen. Erfahrung-
gemäß mehren sich in der heißen Jahreszeit die Brände
in der Nähe von Bahnanlagen. Wenn jemals, so ist jetzt
mit allen Mitteln zu verhindern, daß auch das mindeste
an Feldfrüchten unnützig verdirbt. Die Brände werden
festgestellt, wenn nicht nur durch Funkenflug aus den
Lokomotiven, gegen den die Eisenbahnbewaltungen be-
sondere Vorkehrungen getroffen haben, herborgerufen;
sie sind oft auch durch leichtfertiges Bewerfen von
brennenden Zigarren- und Zigarettenstummeln oder
Zündhölzern verursacht. Darum im vaterländischen
Interesse Vorzicht!

Vorläufiges Ergebnis der Ertragswahl im 4. badischen
Reichstagswahlkreis am 2. August 1917.

Wahlbezirk	Summe der ab- gegebenen gültigen Stimmen	Nationalliberal Bürgermeister Dr. Erwin Gugelmeier, in Lörrach	sonstige Stimmen
Lörrach	1769	1769	—
Müllheim	768	761	7
Staufen	337	337	—
Dreisbach	385	383	2
	3259	3250	9

Somit ist Bürgermeister Dr. Erwin Gugelmeier in
Lörrach gewählt.

Nr. 60 des Gesetzes und Verordnungsblattes für das
Großherzogtum Baden hat folgenden Inhalt: Verordnung des
Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Heu aus der Ernte
1917 betreffend; die Regelung der Fleischversorgung betreffend;
den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und
Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweiden betreffend. Ver-
ordnung.

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen u.
der etatmäßigen Beamten der
Schaltstabsabteilungen H bis K

Ernennungen, Versetzungen u.
von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses,
der Justiz und des Auswärtigen.
Beamtenverleihungen:

der Maschinenfabrikantin Martha Pierre beim Notariat
Freiburg I—III, VI.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern.

Ernannt:
der charakt. Polizeifergeant (Polizeikommissarwärter) Karl
Ziegler in Pforzheim zum etatmäßigen Polizeifergeanten;
der charakt. Polizeiwachmeister Wilhelm Weber in Mann-
heim zum etatmäßigen Polizeiwachmeister.

Etatmäßig:

Schutzmann Gebhard Schmid in Konstanz.

Übertragen:

dem Verwaltungssachbearbeiter Emil Fortenbacher in Neustadt eine
nicht etatmäßige Aktuarstelle beim Bezirksamt Sinsheim (Statt
Engen).

Veretzt:

Schutzmann Wilhelm Krauß in Baden nach Karlsruhe.

Zurückgesetzt:

Schutzmann Hermann Jürgens beim Bezirksamt Heidelberg
bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.

Zoll- und Steuerdirektion.

Übertragen:

dem Steuererheber Joseph Buchholz in Oberadern die
Steuererhebereinstelle Hardheim.

Veretzt:
der Bureaugenosse Karl Steyer in Bruchsal zum Steuerer-
heber für den Bezirk Mannheim.

Badischer Landeswohnungsverein. Wie wir erfahren, hat
Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Max, der schon immer
großes Interesse an den Bestrebungen der Wohnungsfürsorge
nahm, sich bereit erklärt, den Ehrenvorsitz des Badis-
chen Landeswohnungsvereins zu übernehmen. Es ist zu hoffen,
daß hierdurch die Arbeit des Vereins,
die sich jetzt vor allem mit der Wohnungsfürsorge für Arde-
reiche Familien und mit den Vorarbeiten für die Errichtung
von Kriegerheimstätten befaßt, eine sehr wertvolle Förderung
erfährt. Um die in den einzelnen Orten vorliegenden Auf-
gaben besser bearbeiten zu können, sollen in allen größeren
und auch in mittleren Gemeinden Ortsgruppen gebildet wer-
den. Nähere Auskunft hierüber und über die Vereinsarbeit
im allgemeinen erteilt kostenlos die Geschäftsstelle (im Mini-
sterium des Innern, Karlsruhe).

Die Großh. Kunstgewerbeschule hier hat ihren Jahres-
bericht für das Schuljahr 1916/17 erscheinen lassen. Die
Schule war von 104 Schülern besucht, 19 Kriegsbefähigte
nahmen am Unterricht teil. Am Schluß dieses Schuljahres
wurde ein Schüler mit der Großherzog Friedrich-Denkmal-
ausgezeichnet. Sieben Schüler erhielten für Fleiß und sehr
gute Leistungen Preise.

Freiburg, 4. Aug. Im Alter von 69 Jahren ist hier Major
a. D. Karl Adolf Kohler gestorben. Er war ein ge-
dorener Karlsruher und hatte im dortigen Kadettenkorps seine
militärische Ausbildung erhalten. Er machte dann die Feld-
züge 1866 u. 1870/71 mit und war später lange Jahre Haupt-
mann und Batterieführer in Nassau. Im Jahre 1886 trat er
in den Ruhestand, stellte sich bei Ausbruch des Weltkrieges wie-
der zur Verfügung und kämpfte als Kommandeur eines mobil-
en Landsturms-Inf.-Bat. Dabei wurde er mit dem Eisernen
Kreuz ausgezeichnet. Während der Jahre seines Ruhestandes
war er Beamter der Karlsruher Lebensversicherung. Politisch
gehörte der Verstorbene der konservativen Partei an.

Aus der Residenz.

Goldenes Priesterjubiläum. Geistl. Rat, Ehrenoberst
Anton Knörzer, Stadtpfarrer von St. Stephan, feiert am
6. August sein goldenes Priesterjubiläum. Der im 74. Le-
bensjahr stehende Geistliche, dem eine ungewöhnliche geistige
und körperliche Rüstigkeit bis in sein hohes Lebensalter be-
schieden ist, erblickte zu Ehren bei Freunden Berg das Licht
der Welt. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Wehrheim
wurde er am 6. August 1847 in St. Peter zum Priester ge-
weiht und entfaltete seine erste seelsorgerische Tätigkeit in
Lauda. Mehrere Jahre war er dann Pfarrverweser in Wehr-
heim und in Leutenhausen, kam dann 1897 als Stadtpfarrer
nach Kuppenheim, 1900 als Forreter nach Heidesheim und in
demselben Jahre wurde er Stadtpfarrer an der hiesigen St.
Stephanskirche. Geistl. Rat Knörzer, der in allen Kreisen
der hiesigen Einwohnerschaft hohes Ansehen genießt, hat sich
durch seine rege Mitarbeit in den wohlthätigen interkonfession-
ellen Einrichtungen, in den Schul- und Armenkommissionen,
den Dank der Allgemeinheit erworben.

Neueste Drahtnachrichten.

Amtlicher Tagesbericht.
W.L.W. Großes Hauptquartier, 4. Aug.
vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der flandrischen Schlachtfrente ruhte auch gestern
der Kampf unter Einwirkung starken Regens.
Während der Nacht steigerte sich zeitweise das Feuer
zu großer Heftigkeit; es fanden keine größeren Angriffe
statt.

Im Artois blieb es bis auf lebhaftere Feuerstätigkeit
bei Gulluch und Lens, sowie Vorfeldgefechten östlich von
Wendry ruhig.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.
Nichts Wesentliches.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.
Süddeutsche und rheinische Sturmtruppen brachen in
die feindliche Stellung südlich von Leintrey ein und
kehrten mit einer Anzahl schwarzer Franzosen gefangen
zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarshalls
Prinzen Leopold von Bayern.

Heeresgruppe des Generalobersten
von Boehm-Ermolli.

Nordöstlich von Czernowitz ist die russische Reichsgrenze
überschritten.

In vierzehntägigem Feldzuge, der einen ununter-
brochenen Siegeslauf der deutschen, österreichisch-ungarischen
und osmanischen Truppen darstellt, ist bis jetzt der be-
festigte Teil Galiziens außer einem schmalen Streifen von
Brody bis Baraz dem Feinde entziffen worden.
Front des Generalobersten
Erzherzog Joseph.

Die Befreiung der Bukowina macht schnelle Fort-
schritte.

In den sich nach Osten zu erweiternden Flußläufern
drängen die Kolonnen der verbündeten Korps über die
Linie Czernowitz—Petruß—Bilka—Kimpolung dem
weichenden Gegner nach.

An der Moldaufront versuchten die Rumänen wieder-
um ohne jeden Erfolg sich durch starke Angriffe in den
Besitz des Mgr. Casimilui zu setzen.

Heeresgruppe des Generalfeldmar-
schalls von Mackensen.

Am unteren Sereth nahm die Gefechtsstätigkeit gegen
die Portage zu.

Mazedonische Front.
Keine größeren Kampfhandlungen.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den
redaktionellen Teil:
Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag:
G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Handelskursus

für
Damen mit höh. Schulbildung.

Wir beginnen
Mitte September
wieder mit einem Kursus für junge Damen, welche die Höhere Mädchenschule, Gymnasium, Realschule etc. besucht haben. Der Kursus umfaßt die verschiedenen Handelsfächer, sowie Stenographie, Maschinenschreiben und Sprachen.
Kursdauer ca. 5 Monate.
Ausführliche Auskunft und Prospekt gratis durch die Direktion der

Handelslehranstalt u. Töchterhandelschule
„Merkur“, Karlstraße 13,
nächst dem Moninger
Telephon 2018. E.178



Das Evang. Pädagogium Godesberg am Rhein
Gymnasium, Realgymnasium und Realschule mit Einjähr.-Sorecht. bietet seinen Schülern gedieg. Unterricht in kleinen Klassen, Förderung ihres geistigen u. leibl. Wohles durch eine familienhafte Erziehung in Gruppen von 10-20 Knaben in den 15 Wohnhäusern der Anstalt. Viel körperl. Beweg. bei reichl. vernünft. Ernährung.
Jugendsanatorium in Verbindung mit Dr. med. Sexauer's ärztl. pädag. Institut.
Zweiganstalt in Herchen a. d. Sieg in ländl. Umgebung u. herrlicher Waldluft.
Drucks. d. d. Direktor Prof. O. Kühn in Godesberg am Rhein.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe

Das deutsche Gymnasium und die Erdkunde

Kriegsforderungen an die höhern Schulen von
Dr. Ludwig Neumann
o. Professor der Geographie an der Universität Freiburg i. Br.
Preis M. 2.-

Der Verfasser wird durch seine Darlegungen, die er im Vorwort als ein pädagogisches Glaubensbekenntnis bezeichnet, in bestimmter und zielbewusster Weise zu den Zeitfragen Stellung nehmen, die sich mit unseren höheren Schulen befassen. Reiche Erfahrungen, die er schon früh auf dem eigenen, nicht ganz regelmäßigen Schulweg, dann als Gymnasiallehrer und seit drei Jahrzehnten als Universitätsprofessor sammelte, und dazu glühende Begeisterung für die vaterländische Staatsidee als Leitfaden aller seiner Überlegungen, Wünsche und Vorschläge lassen ihn gegen die Vorherrschaft des humanistischen Gymnasiums auftreten und für sein „Deutsches Gymnasium“ einen Lehrplan entwerfen, der sich seinen Grundlagen nach an das Reform-Gymnasium anlehnt. Aber viel stärker als bisher auf irgend einer unserer Bildungsschulen sollen Deutsch, Geschichte und Erdkunde betont, ja sie sollen geradezu in den Mittelpunkt des Unterrichts gerückt werden. Daß der Verfasser die Bedeutung der Erdkunde scharf hervorhebt, versteht sich von selbst. Aber alle anderen Lehrfächer werden auch soweit als notwendig ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Wert nach besprochen, sodas bestimmt umgrenzte Lehrpläne mit den einzelnen Lehraufgaben und Lehrzielen zur Entwicklung gelangen. Es handelt sich also in diesem Buch durchaus nicht etwa um unfruchtbare Verneinung, vielmehr um einen wohlüberlegten Aufbau, der auch für die lateinlose Oberrealschule reichlich Raum und Licht hat und in dem das humanistische Gymnasium die Stellung zugewiesen erhält, die es angesichts unserer neuen Zeit mit ihren neuen Aufgaben, nach Ansicht des Verfassers, noch beanspruchen kann. Die pädagogischen Kreise, besonders die Unterrichtsverwaltungen werden an den Gedankenängen des Verfassers kaum achtlos vorbeiziehen dürfen.

Diese Schrift erscheint als erstes Heft einer ungezogenen Sammlung von Arbeiten zu Schulfragen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und auch direkt vom Verlag

Großh. Kunstgewerbeschule Karlsruhe

Beginn des Schuljahres 1917/18 Dienstag, 16. Oktober 1917
I. Allgemeine Abteilung (Vorbildung für II. Abt. 1. Jahr);
II. Fachabteilungen (mit Lehrwerkstätten) für Architektur, Bildhauerei, Eiselerien, Dekorationsmalen, Glasmalen, Keramik, Musterzeichnen; **III. Zeichenlehrerabteilung**; **IV. Winterkurs für Dekorationsmalen**; **V. Abendsschule** Zeichnen, Entwerfen, Modellieren, Abzeichnen; **Abt. I, II, III und V für Schüler und Schülerinnen.** Anmeldung schriftlich bis **15. September** mit von der Direktion zu beziehenden Anmeldebogen. Lehrplan unentgeltlich.

Bekanntmachung des Badischen Landespreisausschusses

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Januar dieses Jahres, den Handel mit Ersatzmitteln betr. (Ges. u. Verordg.-Bl. S. 15 ff.) bringen wir nachstehend weitere zum Betrieb im Großherzogtum Baden zugelassene und vom Betrieb ausgeschlossene Ersatzmittel zur öffentlichen Kenntnis:

Name der Ware	Hersteller	Inhalt oder Gewicht	Meinverkaufspreis
a. Zugelassene Mittel.			
Unterbad. Kunstmoisanfang	W. Breitwieser, Apotheker, Darmstadt	1/2 Fl.	6 A
Roßerfah zur Bereitung eines Hausstranks	Carl Mehlretter, Replerapotheke, Weiß d. Stadt	die Flasche für 50 l	5 A
		„ 100 l	9.50 A
		„ 150 l	14 A
Dr. Schweizers Kunstmoissubstanz „Lambano“	Dr. Schweizer, Nähmittelfabrik, Heilbronn	die Flasche für 150 l	9 A
Cesabu-Kaffee-Ersatz mit 20 % reinem Cesabu-Kaffee	Cesabu-Werf, Chem. Fabrik Bubenheim b. Raing	30 g	1.25 A
Cesabu-Tee	Cesabu-Werf, Chem. Fabrik Bubenheim b. Raing	23 g	97 A
Deutscher Blum-Tee	S. Blum, Karlsruhe	100 g	60 A
Universal-Gewürz „Kraffol“	Kraffol-Werke	1 Stück	12 1/2 A
Giermanns Vanillinsalz	Friedrich Giermann, Fabrik chem.-techn. u. pharm. Produkte, Pforzheim	5 g	15 A
Triumph-Schmierwasmittel	Rosenberg & Co., Chem. Fabrik, Karlsruhe	500 g	60 A
b. Ausgeschlossene Mittel.			
Bindmüllers Kunstseifen-Essenz „Gonifit“	Heinr. Zelter, Berlin W 35	1 Flasche	50 A
Bindmüllers Kunstseifen-Essenz „Fruchtfit“	Heinr. Zelter, Berlin W 35	1 Flasche	50 A
„Notufin“	Roth & Sohn, Weiningen	500 g	4 A
Si-Ersatz	Aug. Sauter, Eppingen	1 Stück	12 A
Waschpulver „Waschweiß“	Emil Jacobi, Berlin-Tempelhof	100 g	65 A
Waschpulver „Perplex“	Chem. Fabrik „Silefia“ Augsburg	1 Stück	40-60 A
Tempelins Glycerineresatz	Carl Buchmann, Berlin-Nichtenberg	100 g	20 A
Waschpulver „Mütenweiß“	Emil Jacobi, Berlin-Tempelhof	1/2 A	60 A
Santwuschpulver	Wilhelm Mack, Fettwarenfabrik	—	—
Glycerineresatz-Rosmetisch	W. Kling, Chem. Fabrik, Stuttgart	1 kg	1.20 A

Karlsruhe, den 4. August 1917.
Badisches Landespreisaussch. B.456

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit
B.459.21. Freiburg. Rentner Eugen Daniel Birch in Reß, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Kaufh hier, klagt gegen den Kaufmann Ludwig Themann, zuletzt in Strahburg, jetzt im feindlichen Ausland, mit dem Antrag, Beklagter habe das im Grundbuch Freiburg Band 249, Post 2, L.-B. Nr. 12725, mit 22 ar 30 qm Ackerland im Gewann Kapellenacker eingetragene Grundstück vom Kläger zurückzuerwerben und zwar mit den darauf lastenden Hypotheken, habe in die Auflassung an ihn einzuwilligen und die Eintragung im Grundbuch zu beantragen und die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung vor die Zivilkammer II Großh. Landgerichts hier in dem auf **28. November 1917, vorm. 9 Uhr**, bestimmten Termin mit der Aufforderung, einen bei dem Gerichte zugelassenen

Rechtsanwalt als Vertreter zu bestellen.
Freiburg i. Br., 30. Juli 1917.
Gerichtsschreiberei Großh. Landgerichts.

B.461. Pforzheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau des Kettenmachers und Landwirts Otto Kern, Luise geb. Wagner in Hohemart wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und Vollzug der Schlußverteilung aufgehoben.
Pforzheim, 1. August 1917.
Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts A I.

B.460. Waldshut. über den Nachlaß des ledigen Schneiders Johann Flum in Birnbach, gestorben am 9. Mai 1917 in Karlsruhe, wurde heute, am 1. August 1917, vorm. 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Überschuldung des Nachlasses gegeben ist. Der Nachlassverwalter Konrad Ebner in Buch wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen

Einfaches Fräulein die im Kochen, Backen, Einmachen perfekt, sowie
Zweitmädchen in allen Hausarbeiten erfahren, sofort gesucht.
S. Spiegel, Bad Godesberg.



Städtisch. Konzerthaus

Samstag, 4. August:
Zum erstenmal:
Der liebe Augustin
8-1/2, 11 Uhr.
Sonntag, 5. August:
Der liebe Augustin
7-1/2, 10 Uhr.

Gelegenheitskauf!

Handwörterbuch der Staatswissenschaften
(Herausg. v. Conrad, Oester, Legis u. Loening, Verlag: Gustav Fischer in Jena), 8 Bände i. Halbleder, dritte (neueste) Aufl., tadellos erhalten, preisw. z. verkaufen.
Anfragen unter **E.169** an d. Exped. d. Karlsruher Zeitung.

Züchtige sozial geschulte Hilfskräfte

für städtische und private Wohlfahrts-einrichtungen finden Sie durch eine Anzeige in den
Blättern für soziale Arbeit
Geschäftsstelle: Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 14

sind bis zum 15. August 1917 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den **22. August 1917, vormittags 11 Uhr**. Allen Personen, welche eine zur Konkurs-masse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkurs-masse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **10. August 1917** Anzeige zu machen.
Waldshut, 1. August 1917.
Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

Karlsruhe, 1. August 1917.
Der Großh. Staatsanwalt.

Verschiedene Bekanntmachungen.
Deutsch-Schwedisch-Norwegischer Güterverkehr.
Zum Verbandsgütertarif Teil II, besondere Bestimmungen und Tarifabgaben vom 1. November 1913 ist mit Gültigkeit vom 15. Juli 1917 der Nachtrag III ausgegeben worden. Er enthält im wesentlichen die seit Juni 1914 im Verfügungswege durchgeführten Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0,25 M. durch die Güterabfertigungen und vom Verkehrs-bureau bezogen werden.
B.458
Karlsruhe, 2. August 1917.
Großh. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

Strafrechtspflege.

B.462. Konstanz. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leo Rau in Konstanz ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände bestimmt auf: **Freitag, den 22. August 1917, vormittags 11 Uhr.**
Konstanz, 31. Juli 1917.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

B.450.32 Karlsruhe. 3 S E 168/17. Loth, Paul Eduard Alfred, Kellner, geboren am 6. August 1893 in Neutlingen (Württemberg), zuletzt wohnhaft in Baden-Baden, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird beschuldigt, als Beihilftäter in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erzieltem militärrückführendem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu

Frankisch-deutscher Grenzaußentarif.

Mit Gültigkeit vom 1. Aug. 1917 ist der Ausnahmetarif für Eisenerz und Maganerz aus dem besetzten französischen Minettegebiet (Beden von Briey und Longwy) nach deutschen Hochöfen und Abhebenstationen neu eingeführt und der Ausnahmetarif vom 23. November 1914 nebst Nachtrag I außer Kraft gesetzt worden. In den neuen Ausnahmetarif sind die badischen Stationen Reß, Mannheim und Karlsruhe Industriezonen für den Beförderungszug aufgenommen. Der Ausnahmetarif I run zum Preis von 30 Pf. anna durch die Güterabfertigungen und vom Verkehrs-bureau bezogen werden.
B.457
Karlsruhe, 3. August 1917.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.